

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 9. Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > FG Düsseldorf: Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig
- > BFH: Keine Tarifbegünstigung des Aufgabegewinns, soweit er auf Verkauf eines vermieteten Flugzeugs als Bestandteil laufender Geschäftstätigkeit entfällt

Steuerrecht

- > FG Düsseldorf: Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

In einem am Montag veröffentlichtem Urteil vom 11. September 2013 (Az. 7 K 545/ 13 E) entschied das FG Düsseldorf über die Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Klägerin veräußerte im Streitjahr 2010 das von ihr im Jahr 1999 erworbene Grundstück nebst Gebäude. Die Klägerin war dabei zur lastenfreien Übertragung des Grundstücks verpflichtet. Zur Finanzierung der Grundstücksanschaffung hatte die Klägerin zwei Darlehen aufgenommen. Für die Ablösung der beiden Darlehen musste die Klägerin der kreditgebenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Die Vorfälligkeitsentschädigung machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung 2010 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte zunächst die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und erließ einen Einkommensteuerbescheid.

Gegen den Steuerbescheid legte die Klägerin aus anderen Gründen Einspruch ein. Das Finanzamt prüfte daher den Steuerbescheid im Ganzen und kam zu dem Schluss, dass die Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellt. Dies teilte das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung mit und erließ einen geänderten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010, indem die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten anerkannt wurde. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Vorfälligkeitsentschädigung nicht der notwendige Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bestehe, da das Objekt veräußert worden sei.

Die Klägerin erhob hiergegen bei dem FG Düsseldorf Klage. Begründet wurde die Klage mit der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), insbesondere mit dem BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, Az. IX R 67/10. Nach dem vorgenannten Urteil des BFH sind Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten auch nach der Beendigung der Vermietungstätigkeit anzuerkennen, wenn der Ursprung der Darlehensaufnahme in der Finanzierung eines Vermietungsobjektes bestand. Diese Rechtsprechung sei nach der Meinung der Klägerin auch auf Vorfälligkeitsentschädigungen anzuwenden, da diese Vorauszahlungen auf in Zukunft fällig gewordene Zinsen darstellten.

Das zuständige FG Düsseldorf entschied, dass die Vorfälligkeitsentschädigung in diesem Fall keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellt. Vorfälligkeitsentschädigungen sind nur als Werbungskosten anzuerkennen, wenn sie durch die Erzielung von steuerbaren Einnah-

men veranlasst sind. Der ursprünglich durch die Kreditaufnahme zum Erwerb des Vermietungsobjektes bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist durch die Veräußerung des Vermietungsobjektes nicht mehr gegeben, wenn die vorzeitige Kreditrückführung auf die Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfreien Übereignung des Grundstücks zurückzuführen ist. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist dann nicht den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Einkünften zuzurechnen, sondern dem Veräußerungsvorgang.

In diesem Fall ergibt sich nach Auffassung des FG Düsseldorf auch keine andere Sichtweise aus der neueren Rechtsprechung des BFH. Maßgebender Grund für die neuere Rechtsprechung des BFH sei die Spekulationsfrist für Grundstücksveräußerungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG von zehn Jahren. Diese Vorschrift führe dazu, dass das private Veräußerungsgeschäft mit der bisherigen steuerpflichtigen Nutzung des Grundstücks verknüpft werde. Gleichzeitig sei die Ermittlung des Gewinns aus einer nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG steuerpflichtigen Veräußerung strukturell mit der Ermittlung eines Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes im Betriebsvermögen gleichgestellt. Hieraus habe der BFH eine Ausweitung des nachträglichen Schuldzinsenabzugs bejaht. Allerdings habe der BFH diese Rechtsprechung ausdrücklich nur auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein bisher zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienendes Wohngrundstück steuerpflichtig veräußert wurde und der Erlös aus der Veräußerung nicht ausreicht, um das ursprünglich zur Anschaffung des Grundstücks aufgenommene Darlehen abzulösen.

In dem vor dem FG Düsseldorf verhandelten Fall war die Zehn-Jahresfrist für die steuerpflichtige Veräußerung schon abgelaufen. Die Klägerin hatte das Grundstück im Jahr 1999 erworben und im Jahr 2010 veräußert. Damit greifen die Gründe für die Ausdehnung der Anerkennung nachträglicher Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht ein. Denn die Situation der Klägerin, die die Veräußerung nicht versteuern muss, ist gerade nicht mit der Situation eines Veräußerers von Betriebsvermögen zu vergleichen.

Aufgrund der Rechtsbedeutung dieses Urteils wurde die Revision zum BFH zugelassen. Abzuwarten bleibt daher, sollte Revision eingelegt werden, ob das BFH den Ausführungen des FG Düsseldorf folgt.

> BFH: Keine Tarifbegünstigung des Aufgabegewinns, soweit er auf Verkauf eines vermieteten Flugzeugs als Bestandteil laufender Geschäftstätigkeit entfällt

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

Der BFH entschied in einem heute veröffentlichten Urteil vom 1. August 2013 (Az. IV R 18/11), dass ein Aufgabegewinn nicht tarifbegünstigt ist, soweit der Verkauf des Anlagevermögens als Bestandteil der laufenden Geschäftstätigkeit zu betrachten ist.

Nach den Regelungen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 EStG unterliegen Gewinne, die bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebs entstehen, nicht dem normalen Einkommensteuersatz. Diese Aufgabegewinne unterliegen einer Tarifbegünstigung. Entsteht ein Aufgabegewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs einer GmbH & Co. KG, also einer Mitunternehmerschaft, ist die Höhe des Aufgabegewinns als eigenständige Besteuerungsgrundlage im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte gesondert festzustellen.

In dem vorliegenden Fall klagte eine GmbH & Co. KG, deren einziger Unternehmensgegenstand die Vermietung eines Flugzeuges war. Die Klägerin kaufte von einem Luftverkehrsunternehmen ein gebrauchtes Flugzeug. Gleichzeitig schloss die Klägerin mit dem Luftverkehrsunternehmen einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren sowie eine Zusatzvereinbarung über den Rückkauf des Flugzeuges ab.

Nach Ablauf der Mietzeit und nach dem Verkauf des Flugzeuges an das Luftverkehrsunternehmen stellte die Klägerin ihre Tätigkeit ein. Mit ihrer Gewinnfeststellungserklärung für das strittige Jahr erklärte die Klägerin auf der Grundlage einer Aufgabebilanz einen tarifbegünstigten Aufgabegewinn.

Das Finanzamt folgte zunächst der Erklärung und erließ einen entsprechenden Steuerbescheid. Nach einer durchgeführten Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Klägerin hätte kein Flugzeug erworben und anschließend wieder verkauft, sondern ein Darlehen gewährt. Davon ausgehend ermittelte das Finanzamt einen nicht tarifbegünstigten Gewinn. Die Klägerin reichte nach einem erfolglosen Einspruch daraufhin Klage beim Finanzgericht ein.

Bei der Verhandlung vor dem zuständigen Finanzgericht wurde Einigkeit darüber erzielt, dass ein Kaufgeschäft stattgefunden habe. Das Finanzamt erließ einen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid für das Streitjahr, in dem ausschließlich ein nicht tarifbegünstigter Gewinn festgestellt wurde. Zur Erläuterung des Bescheides wies das Finanzamt daraufhin, dass der Bescheid nach Ablauf der Feststellungsfrist ergehe und deshalb nur Wirkungen für Festsetzungen entfalte, bei denen die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen sei.

Die Klägerin legte nunmehr Revisionsklage bei dem BFH ein. Das BFH führte zu diesem Sachverhalt aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung nicht jeder Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe einen tarifbegünstigten Aufgabegewinn darstelle. Ausgenommen würden hier Gewinne aus Geschäftsvorfällen, die auf der im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit beruhen. Dementsprechend hatte der BFH zum Beispiel bei der Aufgabe eines gewerblichen Grundstückshandels die Veräußerung der letzten Grundstücke nicht in den begünstigten Aufgabegewinn einbezogen.

Auch die Veräußerung von Anlagegütern, wie im vorliegendem Fall ein Flugzeug, könne sich noch als Bestandteil der laufenden unternehmerischen Tätigkeit erweisen und führe damit nicht zu einem tarifbegünstigten Aufgabegewinn. Der Gewinn aus der Veräußerung des Flugzeugs sei danach nicht Bestandteil des tarifbegünstigten Aufgabegewinns.

Der Verkauf sei hier als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen, da alleine aus dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Flugzeugs kein Gewinn erzielt werden könne. Die Gewinnerzielung sei nur durch die Einbeziehung des Verkaufserlöses möglich. Damit war die Vereinnahmung eines Kaufpreises für den Verkauf des Flugzeugs unverzichtbar für die Erwirtschaftung eines Gewinns und Bestandteil des unternehmerischen Konzepts der Klägerin.

Im Ergebnis liegt nach dem BFH-Urteil aus der Veräußerung des Flugzeugs kein tarifbegünstigter Aufgabegewinn vor. Die Klägerin könnte jedoch nach den Ausführungen des BFH darüberhinaus einen Aufgabegewinn erzielt haben, soweit die Einkünfte den Gewinn aus der Flugzeugveräußerung übersteigen. Zur Feststellung, ob ein solcher Aufgabegewinn hier vorliege, verwies das BFH das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsfeststellung zurück an das Finanzgericht.

Kontakt für weitere Informationen



Daniel Griep
Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 9. Oktober 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.